

Betreff:**Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien****Organisationseinheit:**Dezernat IV
0412 Referat Stadtbibliothek**Datum:**

16.08.2019

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Entscheidung)	22.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Entscheidung)	27.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Entscheidung)	28.08.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Entscheidung)	03.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Entscheidung)	11.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Entscheidung)	23.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)	24.09.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Entscheidung)	30.09.2019	Ö

Beschluss:

Die Änderung der Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien wurde im Jahre 2002 das letzte Mal überarbeitet. Im Zuge der im letzten Jahr in Kraft getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung muss die Benutzungsordnung für die 17 Ortsbüchereien entsprechend geändert werden.

Es wird für alle Ortsbüchereien eine einheitliche Benutzungsordnung erstellt. Die Benutzungsordnung wird von den Stadtbezirksräten für die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Ortsbüchereien beschlossen.

Die Änderungen im Vergleich zur alten einheitlichen Benutzungsordnung sind farblich markiert.

Dr. Hesse

Anlage/n:

- Neue Benutzungsordnung
- Alte Benutzungsordnung vom 01.03.2003
- Darstellung der Änderungen

Der Stadtbezirksrat hat in seiner Sitzung am nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen, die für jede Büchereibenutzerin bzw. für jeden Büchereibenutzer bindend ist. Mit der Benutzung wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

Der Oberbürgermeister
i. A.

Dr. Haucap-Naß
Bibliotheksdirektorin

Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien

1 Allgemeines

Die Ortsbücherei ist eine öffentliche, bezirkliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.

2 Personenkreis

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Bücher und andere Medien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu entleihen. Die Benutzungsordnung hängt in der Ortsbücherei aus.

3 Anmeldung

3.1 Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Büchereiausweis für die Ortsbücherei ausgestellt.

3.2 Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Büchereiausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

3.3 Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die DSGVO, das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

3.4 Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung der Ortsbücherei anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß dieser Benutzungsordnung zugestimmt.

3.5 Wohnungswechsel und Namensänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

5 Aufenthaltsbedingungen/Hausordnung

- 5.1 Die Büchereiräume sind für jeden frei zugänglich.
- 5.2 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
- 5.3 Fundsachen sind in der Ortsbücherei abzugeben.

6 Benutzungsbedingungen

- 6.1 Bücher und sonstige Medien sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen (Unterstreichen, Heraustrennen von Seiten o. Ä.).
- 6.2 Die Anzahl der zu entliehenden Medien pro Person kann im Einzelfall beschränkt werden.

7 Ausleihvorgang/Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt in der Regel vier Wochen. Auf Anfrage kann die Leihfrist verlängert werden.

8 Haftung

- 8.1 Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sowie des Büchereiausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Die Entleiherin/der Entleiher hat für verunreinigte, beschädigte oder abhandengekommene Medien Ersatz zu leisten.
- 8.3 Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sofern der Verlust des Büchereiausweises nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- 8.4 Bei Nichtrückgabe entliehener Medien kann ein Heranziehungsbescheid mit Festsetzung eines Ersatzbetrages veranlasst werden.
- 8.5 Beim Ersatz von Medien legt die Ortsbücherei den Ersatztitel fest.
- 8.6 Die Ortsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihe bzw. Nutzung der entliehenen AV-Medien (z.B. CDs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays) entstehen.

9 Gebühren

Die Benutzung der Bücherei ist gebührenfrei.

10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am in Kraft.



Stadt Braunschweig

Der Stadtbezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2003 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen, die für jede Büchereibenutzerin bzw. für jeden Büchereibenutzer bindend ist. Mit der Benutzung wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

Der Oberbürgermeister
i. A.

Haucap - uah

Dr. Haucap-Naß
Bibliotheksdirektorin

Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien

1 Aufgabe

Die Ortsbücherei Wenden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.

2 Benutzung

Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirkes, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Bücher und andere Medien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu entleihen. Die Benutzungsordnung hängt in der Ortsbücherei aus.

3 Anmeldung

- 3.1 Wer Bücher und andere Medien entleihen will, meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises in der Bücherei an, sofern er/sie nicht persönlich bekannt ist.
- 3.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Einwilligung und einer persönlichen Haftungserklärung sowie der Anerkennung der Benutzungsordnung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis der erklärenden Person bzw. eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 3.3 Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- 3.4 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Ausleihvorgänge wird bei Bedarf eine Lesekarte ausgestellt.
- 3.5 Wohnungswechsel und Namensänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

5 Aufenthaltsbedingungen/Hausordnung

- 5.1 Die Büchereiräume sind für jeden frei zugänglich.
- 5.2 Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.
- 5.3 Fundsachen sind der Büchereiwartin bzw. dem Büchereiwart auszuhändigen.

6 Benutzungsbedingungen

- 6.1 Bücher und sonstige Medien sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen (Unterstreichen, Heraustrennen von Seiten o. ä.).
- 6.2 Die Anzahl der zu entleihenden Medien pro Leser kann im Einzelfall beschränkt werden.

7 Ausleihvorgang/Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt vier Wochen. Auf Anfrage kann die Leihfrist verlängert werden.

8 Haftung

- 8.1 Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sowie der Lesekarte ist der Bücherei unverzüglich anzugeben.
- 8.2 Der Entleiher hat für verunreinigte, beschädigte oder abhanden gekommene Medien Ersatz zu leisten, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 8.3 Der Leser/die Leserin haftet für Schäden, die durch den Missbrauch der Lesekarte entstehen, sofern der Verlust der Lesekarte nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- 8.4 Bei Nichtrückgabe entliehener Medien wird ein Heranziehungsbescheid mit Festsetzung eines Ersatzbetrages zugestellt.
- 8.5 Beim Ersatz von Medien legt die Büchereiwartin bzw. der Büchereiwart den Ersatztitel fest.

9 Gebühren

Die Benutzung der Bücherei ist gebührenfrei.

10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Der Stadtbezirksrat hat in seiner Sitzung am nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen, die für jede Büchereibenutzerin bzw. für jeden Büchereibenutzer bindend ist. Mit der Benutzung wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

Der Oberbürgermeister
i. A.

Dr. Haucap-Naß
Bibliotheksdirektorin

Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien

1 Allgemeines

Die Ortsbücherei ist eine öffentliche, **bezirkliche** Einrichtung der Stadt Braunschweig.

2 Personenkreis

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Bücher und andere Medien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu entleihen. Die Benutzungsordnung hängt in der Ortsbücherei aus.

3 Anmeldung

- 3.1 Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Büchereiausweis für die Ortsbücherei ausgestellt.
- 3.2 Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Büchereiausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

- 3.3 Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die DSGVO, das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.
- 3.4 Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung der Ortsbücherei anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß dieser Benutzungsordnung zugestimmt.
- 3.5 Wohnungswechsel und Namensänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

5 Aufenthaltsbedingungen/Hausordnung

- 5.1 Die Büchereiräume sind für jeden frei zugänglich.
- 5.2 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
- 5.3 Fundsachen sind **in der Ortsbücherei** abzugeben.

6 Benutzungsbedingungen

- 6.1 Bücher und sonstige Medien sowie alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen (Unterstreichen, Heraustrennen von Seiten o. Ä.).
- 6.2 Die Anzahl der zu entliehenden Medien **pro Person** kann im Einzelfall beschränkt werden.

7 Ausleihvorgang/Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt **in der Regel** vier Wochen. Auf Anfrage kann die Leihfrist verlängert werden.

8 Haftung

- 8.1 Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sowie des Büchereiausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 **Die Entleiherin/der Entleiher** hat für verunreinigte, beschädigte oder abhandengekommene Medien Ersatz zu leisten.
- 8.3 **Die Benutzerin/der Benutzer** haftet für Schäden, die durch den Missbrauch **des Büchereiausweises** entstehen, sofern der Verlust **des Büchereiausweises** nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- 8.4 Bei Nichtrückgabe entliehener Medien kann ein Heranziehungsbescheid mit Festsetzung eines Ersatzbetrages veranlasst werden.
- 8.5 Beim Ersatz von Medien legt **die Ortsbücherei** den Ersatztitel fest.
- 8.6 **Die Ortsbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihe bzw. Benutzung der entliehenen AV-Medien (z.B. CDs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays) entstehen.**

9 Gebühren

Die Benutzung der Bücherei ist gebührenfrei.

10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am in Kraft.